

Schlagzeile:

Zerstörung des Wasserwerks in Aden völkerrechtswidrig

Fakten:

Am 07. Juni haben Truppen des Nordjemen die im Süden des Landes gelegene Hafenstadt Aden massiv angegriffen. In der Nacht zuvor hatten nordjemenitische Truppen nach einer nur wenige Stunden anhaltenden Waffenruhe die Ortschaft Saber 20 km nördlich von Aden besetzt. Nach den später von dort aus erfolgenden Angriffen auf Aden, bei denen unter anderem ein Wasserwerk zerstört wurde, brach dort die Wasser- und Stromversorgung weitgehend zusammen.

(Berichte des WDR, SZ vom 08. Juni 1994, S. 9)

Kommentar:

Am 22. Mai 1990 schlossen sich die Arabische Republik Jemen und die Demokratische Volksrepublik Jemen zur Republik Jemen zusammen. Nach monatelangen Machtkämpfen zwischen dem Staatspräsidenten *Ali Abdullah Saleh*, der vor der Vereinigung Präsident des Nordjemen war, und dem Vizepräsidenten *Ali Salem al-Beidh*, der der marxistischen Staatspartei des Südens vorstand, herrscht seit dem 5. Mai 1994 im Jemen Bürgerkrieg. Nachdem das gesamtjemenitische Parlament den 56 Parlamentsabgeordneten des Südens ihr Mandat entzog, ist die Einheit des Jemen auch politisch zerbrochen. Die sich gegenüberstehenden Verbände sind die Streitkräfte des Südens und des Nordens, die nach der Vereinigung nie zusammengelegt wurden. Die einzelnen Streitkräfte unterstehen somit nach wie vor den Armeekommandos in Aden und in Sanaa (SZ vom 6. Mai 1994).

Es handelt sich hier also um einen Konflikt zwischen Streitkräfteteilen eines Staates. Art. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II) erfasst Konflikte "im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften" und lässt damit den vorliegenden Konflikt in den sachlichen Anwendungsbereich des ZP II fallen. Die Republik Jemen ist dem ZP II am 17. Oktober 1990 beigetreten. Mit dem Beitritt zu den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen akzeptiert ein Staat aus rein humanitären Gründen, dass bestimmte Regeln auf seinem Hoheitsgebiet in bezug auf seine

eigenen Staatsangehörigen zur Anwendung kommen. Nach Art. 14 ZP II ist es verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen. Ausdrücklich nennt die Vorschrift auch Trinkwasserversorgungsanlagen. Es handelt sich hier um eine ausschließlich dem Schutz der Zivilbevölkerung dienende Vorschrift und insofern um eine spezifische Ausprägung des allen vier Genfer Konventionen gemeinsamen Art. 3.

Grundsätzlich verstößt es also gegen geltendes humanitäres Völkerrecht, wenn Streitkräfte des Nordens bei Angriffen auf das Gebiet des abtrünnigen Südens solche Anlagen zerstören bzw. unbrauchbar machen. Möglicherweise könnte dann etwas anderes gelten, wenn die entsprechenden Anlagen militärisch genutzt und damit eventuell zu militärischen Zielen werden. Der Text des Art. 14 ZP II differenziert nicht zwischen solchen Objekten, die für die Zivilbevölkerung und solchen, die für die Streitkräfte gedacht sind. Insofern unterscheidet er sich von der entsprechenden Vorschrift des Ersten Zusatzprotokolls (ZP I), dem Art. 54, in dessen Absatz 3 ausdrückliche Ausnahmen für solche Anlagen vorgesehen sind, die militärisch genutzt werden. Nun ist es natürlich nie ausgeschlossen, dass eine Trinkwasserversorgungsanlage gelegentlich auch von Mitgliedern der Streitkräfte benutzt wird. Wollte man dies jedoch genügen lassen, um die Anlage zu einem militärischen Objekt zu erklären, würde man dem genannten Unterschied im Wortlaut der Vorschriften nicht gerecht werden, dann liefe die anderslautende Vorschrift des Art. 14 ZP II leer. Außer in den Fällen, dass eine solche Anlage speziell zur Versorgung von Kombattanten dient, ist ein Angriff auf sie folglich verboten

Der Zusammenbruch der Trinkwasserversorgung hat darüber hinaus häufig zur Folge, dass die betroffene Bevölkerung keine andere Wahl hat, als das Gebiet zu verlassen. Vor diesem Hintergrund gibt es in der Völkerrechtsliteratur Stimmen, die Handlungen der genannten Art als auch vom Verbot der Zwangsverlegungen der Zivilbevölkerung nach Art. 17 ZP II erfasst ansehen.

Das Verhalten der Streitkräfte des Nordjemen verstößt also in jedem Fall gegen Art. 14 ZP II und damit gegen geltendes und auch für den Jemen verbindliches humanitäres Völkerrecht.